

Merkblatt zur Alimentenhilfe für Unterhaltspflichtige

Dieses Merkblatt dient zur Erklärung und als Ergänzung der rechtlichen Grundlagen.

Was ist Alimentenhilfe?

Wenn Unterhaltsbeiträge nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt werden, kann die Alimentenfachstelle die Beiträge unter gewissen Voraussetzungen bevorschussen oder dafür sorgen, dass diese zusammen mit allfällig geschuldeten Familienzulagen eingefordert werden (Inkasso).

Die Alimentenhilfe besteht aus der Inkassohilfe und der Alimentenbevorschussung.

Inkassohilfe

Die Inkassohilfe beinhaltet die behördliche Unterstützung von unterhaltsberechtigten Personen bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche. Inkassohilfe wird gewährleistet für in vollstreckbaren schriftlichen Unterhaltstiteln festgelegten:

- Unterhaltsbeiträge
- Nachehelichen Unterhalt / Ehegattenunterhalt
- Familienzulagen in Zusammenhang mit Unterhaltsbeiträgen

Die Alimentenfachstelle wird mit Ihnen das Gespräch suchen um mit Ihnen Zahlungsvereinbarungen zu treffen. Sie kann die Forderungen, wenn nötig, auch mit Zwangsvollstreckungsmassnahmen (z.B. Betreibung, Schuldneranweisung) geltend machen.

Alimentenbevorschussung

Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für Kinder, die bis zum 25. Altersjahr keine angemessene Ausbildung abgeschlossen haben, nicht rechtzeitig, vollständig oder überhaupt nicht ein, kann bei der zuständigen Gemeinde eine Bevorschussung beantragt werden. Der Unterhaltsbeitrag muss in einem rechtskräftigen Urteil oder einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigten Vertrag festgesetzt sein.

Mit der Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge durch die Gemeinde geht der Anspruch mit allen Rechten auf die bevorschussende Gemeinde über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Die Unterhaltsbeiträge sind ab diesem Zeitpunkt der bevorschussenden Gemeinde geschul-

det und es dürfen keine direkten Zahlungen an die unterhaltsberechtigten Personen oder deren gesetzliche Vertretung geleistet werden. Sonst riskieren Sie, dass die Beiträge durch die bevorschussende Gemeinde nochmals bei Ihnen eingefordert werden (Art. 164 und Art. 167 OR).

Falls nur ein Teil der Kinderalimente bevorschusst wird, sind trotzdem die gesamten Unterhaltsbeiträge geschuldet. Für die Differenz wird ein Inkassoauftrag geführt.

Höhe der Unterhaltsbeiträge

Voraussetzung für die Inkassohilfe und die Alimenterbevorschussung ist unter anderem ein rechtsgültiger und vollstreckbarer Rechtstitel für Unterhaltsbeiträge (Gerichtsurteil, Gerichtsentscheid, Unterhaltsvertrag) (Art. 4 InkHV, § 5 AliG).

Für eine allfällige Abänderung ist entweder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei einem Unterhaltsvertrag oder das Gericht bei Urteilen und Entscheiden zuständig. Der aktuelle Rechtstitel ist gültig, bis er durch einen anderen ersetzt wird. Das bedeutet, dass die festgelegten Unterhaltsbeiträge rechtlich verbindlich sind.

Anpassung der Unterhaltsbeiträge an die Teuerung

Unterhaltsbeiträge werden gemäss der im Rechtstitel angegebenen Indexformel der Teuerung angepasst. Sie werden von der Alimenterfachstelle über die Anpassung der Unterhaltsbeiträge informiert. Ist im Rechtstitel eine Klausel vorhanden, dass die Indexerhöhung nur bei tatsächlicher Einkommensverbesserung erfolgen darf, müssen Sie nachweisen, dass die Anpassung nicht, oder nur teilweise erfolgt ist.

Familienzulagen

Kinder- und Ausbildungszulagen sind zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen. Sie sind kein Lohnbestandteil und gehören dem Kind (Art. 8 FamZG). Werden die Familienzulagen nicht weitergeleitet, kann die Alimenterfachstelle ein Gesuch um Drittauszahlung einreichen.

Zahlungsfrist

Wenn es Ihnen nicht oder nur teilweise möglich ist, der Zahlungspflicht nachzukommen, melden Sie sich sofort bei der bevorschussenden Gemeinde.

Zahlungsanrechnung

Falls Sie bei der Zahlung nicht erklären, welche Forderungen Sie decken wollen, sind eingehende Zahlungen grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

1. für die Bevorschussung des laufenden Monats
2. für den nicht bevorschussten Anteil des laufenden Monats
3. für die rückständige Bevorschussung (älteste nicht gesicherte Schuld – Monat für Monat)
4. für die nicht bevorschussten Rückstände (älteste nicht gesicherte Schuld – Monat für Monat)

Gehen aus einem Betreibungsverfahren Zahlungen ein, werden sie unter Abzug der Kosten dem Unterhaltsanspruch angerechnet.

Sofern Sie zur Zahlung von Kinder- und Ehegattenunterstützungsbeiträgen verpflichtet sind, werden die eingehenden Zahlungen vorgängig prozentual zu den beiden Verpflichtungen angerechnet. Dies unter Berücksichtigung, dass Minderjährigenunterhalt anderen familienrechtlichen Unterstützungspflichten vorgeht. Eine andere Anrechnung wäre nur möglich, wenn zusammen mit der Zahlung schriftlich angegeben wird, welche Schuld getilgt werden soll.

Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Alimentenfachstelle.